

Gegenüber einer zunehmenden Gewalt, die jeden treffen kann, fühlen sich die Menschen alleingelassen. Aber diese Situation wurde durch Entscheidungen herbeigeführt.

Staatlicher Schutz, ein Bürgerrecht

Von Gerd Held

Am Tag, an dem dieser Leitartikel erscheint, wird es wieder Meldungen von brennenden Autos in Berlin oder Hamburg geben. In einer anderen Stadt kann es auf einem Bahnsteig zu einer brutalen Gewalttat gekommen sein. Oder es sind Polizeibeamte und Feuerwehrleute bei einem Einsatz angegriffen worden. Eventuell hat es auch einen neuen monströsen Amoklauf gegeben. Jede Tat hat ihre einzelnen Opfer, doch trifft sie auch die gesamte Gesellschaft. Denn die Gewalttäter wählen ihre Opfer nicht als einzelne Individuen aus, sondern als beliebige Objekte ihrer Willkür. Es kann jeden treffen und das macht die willkürlich umgehende Gewalt in Deutschland und anderen Ländern zu einem Politikum. Die Menschen werden unsicher, ob sie noch jederzeit von ihren kleinen und großen Freiheiten Gebrauch machen können. Dies ist der Punkt, an dem unser westlicher, offener Lebensstil tatsächlich bedroht ist – und nicht ein übermächtiger Staat ist Gefahr, sondern die Erfahrung der Wehrlosigkeit ist verheerend. Die Bürger müssen mit ansehen, wie leicht und folgenlos die Täter agieren können. Bei vielen ist der Eindruck entstanden, unser Land sei hier im Grunde am Ende seines Lateins angekommen.

Doch dieser Eindruck ist falsch. Die Hilflosigkeit gegenüber der Gewalt ist kein Naturereignis. Sie ist die Folge von Entscheidungen, die in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten getroffen wurden. Genauer gesagt: Sie sind die Folge eines Verzichts. Des Verzichts, gegen Rechtsbrecher die Waffen des Rechts tatsächlich einzusetzen. Eigentlich sollte man meinen, ein solcher Einsatz sei eine Selbstverständlichkeit. Gibt es nicht eindeutige Gesetze

gegen die Gewalt? Sind nicht Polizei, Strafjustiz und Gefängnisse längst erfunden? Gewiss, doch wird ein aufmerksamer Beobachter, der die Reaktion auf die Gewalttaten über einen längeren Zeitraum verfolgt, eine merkwürdige Verschiebung feststellen: Man befasst sich weniger mit den Taten selber, sondern stellt sogenannte „tiefere“ Fragen, mit denen die psychologischen oder sozialen „Ursachen“ der Taten erkundet werden sollen. So entfernt sich die Aufmerksamkeit vom Gebiet des Rechts und Rechtsbruchs, um sich stattdessen auf das Terrain allgemeiner menschlich-sozialer Betrachtungen zu begeben.

Als kürzlich in Berlin endlich einmal ein Autobrandstifter gefasst und überführt werden konnte, ließ das Amtsgericht Tiergarten den – schon vorbestraften – Mann wieder auf Bewährung laufen. Der Richter André Muhmood bescheinigte ihm, „kein Gewaltmensch“ zu sein. Der Fall ist klein, aber lehrreich. Denn er zeigt, dass das Grundproblem nicht darin besteht, dass die Gewalttäter zu stark sind, sondern darin, dass die Waffen des Rechtsstaats gar nicht vollständig zum Einsatz kommen. Der Richter Muhmood verlässt das Terrain rechtlicher Erwägungen und begibt sich auf das weite Feld psychologisch-sozialer Erwägungen. Er stellt eine „umfassendere“ Lösung in Aussicht: eine Persönlichkeitsentwicklung, die gar nicht mehr der strafrechtlichen Ahndung des Verbrechens bedarf. Aus dem Munde des Richters sind solche Prognosen Spekulation, vielleicht sogar Ideologie, im praktischen Resultat Arbeitsverweigerung.

Insgesamt ist das Rechtssystem zur Beurteilung eines Menschen in seiner ganzen Persönlichkeit weder zuständig noch quali-

fiziert. Es ist dafür eingerichtet, über Taten mit der Unterscheidung von Recht und Unrecht zu urteilen. Gewiss müssen auch die Umstände einer Tat berücksichtigt werden, aber das Wort „berücksichtigen“ hat hier eine präzise Bedeutung und markiert eine Wesensgrenze des Rechtssystems: Die Umstände dürfen nie zur Hauptsache werden. Ein Gericht muss, ebenso wie die Polizei, „ohne Ansehen der Person“ dem Recht Geltung verschaffen. Das Rechtssystem ist nicht die oberste Sozialinstanz, seine Erwägungen sind vordergründiger, prosaischer, kühler. Es kann Gewalttäter ganz ohne Gesellschaftstheorie aus dem Verkehr ziehen. Darin liegt seine Effizienz, darauf ist es spezialisiert. Für andere Aufgaben gibt es Schulen und Sportvereine.

Nun stellt man seit Jahren den Bürgern eine „befriedende Wirkung“ in Aussicht, wenn das Recht sich in Sozialpädagogik verwandelt. Jetzt, angesichts der neuen, davon völlig unbeeindruckten Gewaltausbreitung, muss das dramatische Scheitern dieses Wegs festgestellt werden. Wir haben viel Zeit verloren. In die Weiterentwicklung der Waffen des Rechtsstaats wurde zu wenig Arbeit investiert. Eine „Agenda innere Sicherheit“ sucht man bei der amtierenden Bundesregierung vergeblich. Deshalb kann der Eindruck entstehen, es gebe gar keine Waffen gegen die Gewalt. Doch zeigt allein schon das Beispiel der Videoüberwachung, dass nicht die Waffen das Problem sind, sondern der Wille, sie einzusetzen. Bei den Bürgerrechten galt der Staat sogar eher als potentieller Gegner und nicht als schützende Hand.

Man beschäftigte sich damit, wie die Gesellschaft sich vor dem Staat schützen könnte. Nun wird deutlich, dass die Bürgerrechte vor allem durch die mitten in der Gesellschaft umgehende Gewalt gefährdet sind. Heute muss das Bürgerrechtsanliegen anders verstanden werden – als Recht der Menschen, vom Staat einen effektiven Schutz ihrer Freiheit zu verlangen. An dieser Schutzleistung ist zu messen, wie es um die Bürgerrechte bestellt ist. Diese Sicht, die schon im Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 zu finden ist, ist nicht überholt sondern wieder aktuell.

Dabei sollte man allerdings eine Gefahr nicht verschweigen. Kehren wir zu einem wehrhaften Recht zurück, muss man mit einer gewissen Zunahme an Fehlleistungen und autoritären Übergriffen rechnen. Solche Auswüchse waren ja ein ernst zu nehmender Grund für die Aufweichung des Rechtssystems - nicht alles war nur Sozialromantik. Allerdings ist jetzt ein Punkt erreicht, wo sich nicht nur notorische Hardliner die Frage stellen, ob die Gefahr durch die Gewalttaten nicht doch größer ist als die Gefahr durch den Staat.

Es geht also um eine Abwägungsentcheidung. Und schon diese Abwägung hat etwas Befreiendes. Sie zeigt uns, dass wir gegenüber der um sich greifenden Gewalt nicht zur Untätigkeit verurteilt sind. Es wurde bisher nur ein Teil der Mittel von Justiz und Polizei eingesetzt. Unser freier westlicher Lebensstil hat noch größere Mittel in der Reserve. Unsere augenblickliche Hilflosigkeit ist die Folge von Entscheidungen. Wir können auch anders entscheiden.

(Manuskript vom 18.8.2011, erschienen als Leitartikel in der Tageszeitung DIE WELT unter der Überschrift „Unser Recht auf Schutz“)